

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/4260 —

**Karteien von Prozeß- und Häftlingsbesuchern bei Polizei
und Verfassungsschutzbehörden**

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 18. April 1989 – P I 5 – M 626 321 – 4/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. *Erfassung von Prozeßbesuchern/innen*

Am 9. März 1989 berichtete die „tageszeitung“, daß die bei den Einlaßkontrollen bestimmter Prozesse fotokopierten Personalausweise von Prozeßbesuchern/innen nicht sogleich gelöscht, sondern die Informationen zunächst über die Länderpolizei- und Verfassungsschutzbehörden erfaßt und sodann über Jahre hinweg auch in einer Kartei „Prozeßbesucher“ des BKA sowie im „NADIS“-System beim Bundesamt für Verfassungsschutz gespeichert würden.

1. Nach welchen Gesichtspunkten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit und werden heute Personalien von Besuchern/innen welcher Art von Prozessen
 - a) für den jeweiligen Prozeßtag,
 - b) über den besuchten Prozeßtag hinaus bis zum Verfahrensende,
 - c) über das Verfahrensende hinaus erfaßt?

Die Regelung von Einzelheiten der Kontrolle und des Zugangs von Prozeßbesuchern obliegt nach § 176 GVG dem Gerichtsvorsitzenden im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse. Der Generalbundesanwalt hat hierzu mitgeteilt, daß in Einzelfällen aus rein sitzungspolizeilichen Gründen Personalien von Besuchern für den jeweiligen Prozeßtag festgestellt und Ausweispapiere abgelichtet werden. Diese Unterlagen werden in allen Fällen noch am gleichen Tage vernichtet. Sie werden nicht gespeichert und nicht an andere Behörden weitergegeben.

Zur Frage, welche Maßnahmen durch Landesbehörden getroffen werden, nimmt die Bundesregierung entsprechend ihrer ständigen Praxis, sich zur Tätigkeit von Landesbehörden nicht öffentlich zu äußern, keine Stellung.

2. Welche Daten über den Namen hinaus wurden bzw. werden dabei erfaßt und in welcher Weise gespeichert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. a) In welche Dateien, Karteien und Akten welcher Behörden wurden diese Angaben nach Kenntnis der Bundesregierung eingestellt?
b) Unter welchen Voraussetzungen erhielt das BKA diese Informationen?
c) Sofern das BKA diese Angaben in recherchierbarer Form sammelt, wie heißt die daraus erstellte Datei, und wie viele Personen umfaßt sie?
d) Unter welchen Voraussetzungen und wie viele Prozeßbesucher/innen wurden in der Vergangenheit außerdem in andere polizeiliche Informationssammlungen wie APIS eingespeist?
e) Nach welcher Löschungsfrist wurden/werden diese Angaben in polizeilichen Informationssammlungen vernichtet?

Die Tatsache eines Prozeßbesuches allein führt im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht dazu, daß die Personalien in Dateien der Polizei gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden. Eine Datei „Prozeßbesucher“ gibt es beim Bundeskriminalamt nicht.

- f) Unter welchen Voraussetzungen erhielt das Bundesamt für Verfassungsschutz (Zugriff auf) diese Informationen?
g) In welche Karteien oder Aktensammlungen außer NADIS-PZD wurden diese Informationen eingestellt bez. wie vieler Personen?
h) Unter welchen Voraussetzungen konnte die Tatsache des Prozeßbesuchs nach den Verkartungsplänen Anlaß für eine Erstspeicherung sein? Wie viele Personen wurden aus diesem Grund erstgespeichert?
i) Wie lang ist die Löschungsfrist für diese Informationen im Bereich des Verfassungsschutzes?

Nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG gehört es zu den Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. In diesem Zusammenhang anfallende personenbezogene Informationen über den Besuch bestimmter Prozesse werden, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, verwertet. Die Voraussetzungen

für die Erfassung derartiger Informationen sind in internen Arbeitsanweisungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz geregelt, die mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt werden. Wegen der Gefährdung operativer Interessen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Gefahr der Ausforschung der Arbeitsweise eines geheimen Nachrichtendienstes sind nähere Angaben aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Im übrigen wird auf den letzten Absatz der Antwort zu Frage I. 1 Bezug genommen.

- j) In welche Informationssammlungen des Justizbereichs, insbesondere des Generalbundesanwalts, sind derartige Erkenntnisse über wie viele Personen eingestellt und nach wie langer Zeit wieder gelöscht worden?

Personalien von Prozeßbesuchern werden, soweit sie überhaupt festgestellt werden, nicht in Dateien oder sonstigen Informations-sammlungen des Generalbundesanwaltes eingestellt.

4. In welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Informationssammlungen zu vergleichenden Abfragen bei neuen Prozessen benutzt? Was geschieht ggf. im Falle eines „Treffers“?

Auf die Beantwortung der Fragen I. 1 und I. 3 wird verwiesen.

5. Werden Prozeßbesucher/innen in polizeilichen Informationssystemen als „Verdächtige“ oder als „andere Personen“ geführt?

Auf die Antwort zu den Fragen I. 3 a) bis e) wird Bezug genommen.

II. *Häufig ist zu hören, die Sicherheitsbehörden verfügten über Erkenntnisse aus der „Häftlingsüberwachung“*

1. Unter welchen Voraussetzungen wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung Besucher/innen und Briefpartner/innen von (Untersuchungs-)Häftlingen registriert und als „Verdächtige“ oder „andere Personen“ in welchen Informationssammlungen welcher Behörden registriert?

Informationen über Besucher oder Briefpartner der Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlinge können in die beim Bundeskriminalamt geführte Verbunddatei „PIOS-Innere Sicherheit-APIS“ sowie in das „Forensische Informationssystem Handschriften-FISH“ gespeichert werden.

In der Datei APIS ist eine Speicherung von Besuchern oder Briefpartnern als „andere Personen“ möglich. „Andere Personen“ können in APIS gespeichert werden, wenn sie in Verbindung mit Personen stehen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie Täter oder

Teilnehmer einer Straftat aus dem Bereich der Staatsschutzkriminalität sind. Außerdem müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Speicherung zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung der in § 138 StGB genannten Straftaten oder einer Straftat nach § 129 StGB erforderlich ist.

In der Datei FISH können handschriftliche Unterlagen von Besuchern von Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen gespeichert werden, wenn der Verdacht besteht, daß die Inhaftierten aus der Haft heraus an der Fortsetzung terroristischer Aktivitäten mitwirken. Eine Speicherung unterbleibt in den Fällen, in denen der Besuch für die Verhütung oder Aufklärung von Straftaten erkennbar ohne Relevanz ist.

Für den Bereich des Verfassungsschutzes wird auf die Antwort zu den Fragen I. 3 f) bis j) Bezug genommen.

2. Wie lang ist die Löschungs- bzw. Vernichtungsfrist?

Die Dauer der hier angesprochenen Speicherungen beträgt für die Datei APIS höchstens drei Jahre, für die Datei FISH höchstens 2 Jahre.

3. Kann die Tatsache des Besuchs- oder Schriftverkehrs Anlaß für eine Erstspeicherung bei Verfassungsschutzbehörden sein?

Auf die Antwort zu den Fragen I. 3 f) bis i) wird verwiesen.

4. Wie viele Personen umfassen die Informationssammlungen über Besucher/innen oder Briefpartner/innen von Häftlingen derzeit, auf die BKA, BfV oder GBA zugreifen können?

In der Datei APIS sind etwa 1 500 Personen mit Besuchs- und/oder Postkontakten zu Inhaftierten gespeichert, die sich wegen Delikten gemäß § 129 StGB in Straf- oder Untersuchungshaft befinden. Zugriff auf APIS haben ausschließlich bestimmte Polizeidienststellen.

In der Datei FISH sind 282 Schriftproben von Häftlingsbesuchern gespeichert. Der betroffene Personenkreis ist wegen Mehrfach erfassungen jedoch geringer. Zugriff auf FISH hat ausschließlich das BKA.

Für den Bereich des Verfassungsschutzes wird auf die Antwort zu den Fragen I. 3 f) bis i) verwiesen.

- III. 1. Auf welchen Rechtsgrundlagen werden Informationen über Prozeßbesucher/innen sowie Besucher/innen und Briefpartner/innen von Häftlingen erfaßt und gesammelt?

Hinsichtlich der Feststellung der Personalien von Prozeßbesuchern wird auf die Antwort zu Frage I. 1 a) bis c) Bezug genommen.

Als Rechtsgrundlage für die Feststellung und die Überwachung der Besuche und des Schriftwechsels im Strafvollzug kommen die §§ 24, 25, 27, 28, 29 und 34 des Strafvollzugsgesetzes in Betracht. Diese Vorschriften regeln die Häufigkeit, Untersagung und Überwachung der Besuche und des Schriftwechsels sowie die Zulässigkeit der Übermittlung der bei der Überwachung anfallenden Erkenntnisse an die zuständigen Vollzugsbediensteten, zuständigen Gerichte und diejenigen Behörden, die zuständig sind, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten oder zu verfolgen.

Die für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Maßnahmen ordnet nach § 119 Abs. 6 der Strafprozeßordnung das Gericht an.

Für die Übermittlung der Informationen an das Bundeskriminalamt gilt § 3 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes. Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten ist § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Für den Bereich des Verfassungsschutzes wird auf die Antwort zu den Fragen I. 3 f) bis i) verwiesen.

2. Warum hat die Bundesregierung dem Bundestags-Innenausschuß im Rahmen der dort während des gesamten Jahres 1988 gelaufenen Erörterungen von Datenschutzfragen bei den Sicherheitsbehörden BKA und BfV auf entsprechende Nachfragen keine Auskunft über die hier in Rede stehenden Karteien gegeben.

Hinsichtlich der Erfassung von Prozeßbesuchern wird auf die Antwort zu den Fragen I. 3 a) bis i) verwiesen.

Für die Speicherung von Informationen über Kontakte zu Inhaftierten ist keine eigens hierfür bestimmte Datei errichtet.

Soweit in diesem Zusammenhang Einspeicherungen in die Dateien APIS und FISH erfolgen, wird darauf verwiesen, daß die Datei APIS bei der Erörterung des 8. und 9. Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Innenausschuß ausführlich behandelt und der Ausschuß über die Existenz der Datei FISH informiert wurde.

3. Ist die Bundesregierung nunmehr bereit, den Innenausschuß umgehend und rückhaltlos über alle bei BKA und/oder BfV geführten Karteien zu unterrichten? Falls nein, warum nicht?

Der Bundesminister des Innern ist seiner Unterrichtungspflicht gegenüber dem Innenausschuß nachgekommen. Die in der Frage liegende Unterstellung wird zurückgewiesen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Berechtigung und Aktualität der Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksachen 11/1156 und 11/2125 –, das BMI möge regelmäßig über die bei Bundessicherheitsbehörden geführten Karteien berichten?

Auf die Antwort zu Fragen III. 3 wird verwiesen.

